

An alle Vereinsvorstände

Köln, 02.02.2021

Rundbrief 01 / 2021

Zeitlich befristeter Bestandsschutz von Bäumen und Hecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchte Sie darüber informieren, dass der Ausschuss für Klima, Umwelt und Grün im Stadtrat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 21.01.2021 einen Beschluss gefasst hat, der für Hecken und Baumbestände in Kleingartenanlagen einen zeitlich befristeten Bestandsschutz vorsieht. Dieser vorläufige Bestandsschutz soll bis zur Verabschiedung einer neuen Gartenordnung gelten. Den Beschluss und ein uns dazu übersandtes Schreiben der Stadt Köln fügen wir diesem Rundbrief an.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass dieser Beschluss unseres Erachtens nicht die bisher geltenden Regelungen zur Wuchshöhe von Anpflanzungen in § 8 der Gartenordnung außer Kraft setzt. Ebenso wenig wird damit die Regelung in § 5 des Pachtvertrages ungültig. Dennoch wird der Kreisverband bis zur Neufassung der Gartenordnung Verstöße gegen diese Regelungen im laufenden Pachtverhältnis nicht verfolgen und auch nicht sanktionieren.

Im Rahmen von Pächterwechseln werden Verstöße gegen diese Regelungen auch weiterhin in der Wertermittlung aufgeführt. In diesem Zusammenhang erteilte Auflagen werden durch die Wertermittler aber mit einem Hinweis auf den Beschluss versehen. Da noch ungewiss ist, welche Regelungen in eine neuen Gartenordnung Eingang finden werden, möchten wir damit dem scheidenden Pächter einen Hinweis auf den Verstoß mitteilen und ihm bis zur neuen Gartenordnung freistellen, wie er damit umgeht.

KREISVERBAND
KÖLNER
GARTENFREUNDE e.V.

A Siegburger Straße 514
51105 Köln

T 0221 - 83 10 50
F 0221 - 83 10 70
E info@kgv-koeln.de
I www.kgv-koeln.de

Amtsgericht Köln
VR 4402

Sparkasse KölnBonn
BIC: COLSDE33
IBAN: DE57 3705 0198 0012 6720 51

Deutsche Bank
BIC: DEUTDEBKOE
IBAN: DE85 3707 0024 0126 6345 00

Vorstand:
Armin Wirth (Vorsitzender)
Joachim Riedel (stellvertr. Vorsitzender)

Geschäftsführer:
Michael Franssen



Gleichzeitig soll dieser Hinweis auch dem neuen Pächter mitteilen, dass ein Verstoß gegen die aktuelle Gartenordnung vorliegt und er je nach dem, was in der neuen Gartenordnung vereinbart wird, mit möglichen Folgekosten rechnen muss. Daher wird die Auflage zwar in der Liste der Auflagen aufgeführt und mit einem Wert belegt. Im Gesamtwert der Auflagen und auch beim Endergebnis wird er jedoch nicht berücksichtigt.

Wir hoffen damit eine Lösung gefunden zu haben, die einerseits den Beschluss des Ausschusses für Klima, Umwelt und Grün berücksichtigt, uns andererseits aber keine Rechtsunsicherheiten in der Zukunft schafft.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Wirth

Joachim Riedel